



Anhang 2 zur EETS- und Tankkarten-Anbieter Verordnung EFD

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

INHALTSVERZEICHNIS

1	Übersicht.....	3
1.1	Zweck des Dokuments	3
1.2	Änderungsverzeichnis	3
1.3	Begriffe und Abkürzungen	3
2	Technische Vorgaben	4
2.1	Voraussetzungen für die Datenübertragung	4
2.2	Veranlagung und Rechnung	5
2.2.1	Veranlagung.....	5
2.2.2	Tagesforderung.....	5
2.2.3	Rechnungsstellung an Tankkarten-Anbieter.....	7
2.2.4	Rechnungsstellung an Tankkarten-Kunde.....	7
2.3	Beanstandungen der Tankkarten-Kunden und Rückforderungen.....	7
2.4	Übermittlung von Kartensperrungen	7
2.4.1	Format der Sperrlistendatei XYZ_SPYYMMDD.TXT	8
2.4.2	Format der Protokolldatei XYZ_SPYYMMDD.LOG	8
2.4.3	Beschreibung der Formatcodes	8
2.5	Übermittlung der gültigen Kartenpräfixe.....	8
2.6	Zahlungsverpflichtung.....	9
2.6.1	Nicht gesperrte Karten	9
2.6.2	Notfallverfahren.....	9
2.6.3	Übermittlung der Kartentransaktionen	9
3	Betriebliche Vorgaben	9
3.1	Finanzielle Leistungsfähigkeit	9
3.2	Qualitätssicherungssystem	10
3.3	Risikomanagementplan	10
3.4	Zulassungsverfahren	11
3.4.1	Stufe 1 – Eignungsprüfung.....	11
3.4.2	Stufe 2 – Prüfung in Testumgebung / Schnittstellen	11

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

1 Übersicht

1.1 Zweck des Dokuments

Der vorliegende Anhang enthält

- die technischen und betrieblichen Vorgaben an den Tankkarten-Anbieter zur Zulassung und dauerhaften Erfüllung und
- die Vorgaben für das zu durchlaufende Verfahren bei der Zulassung.

1.2 Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Ziffer	Änderung
1.0	01.03.2020		Erste publizierte Version
1.1	01.01.2022	diverse	Umbenennung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) in Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

1.3 Begriffe und Abkürzungen

Begriff / Abkürzung	Bedeutung
Anmeldeverfahren	Das Anmeldeverfahren bezeichnet das definierte Verfahren an bei Zollstellen installierten LSVA-Abfertigungsterminals (AT)", das bei Annahme bzw. Ablehnung einer Tankkarte zur Bezahlung der LSVA eingehalten werden muss.
ID-Card	Die ID-Card bezeichnet die Identifikations-Karte. Die ID-Card ist eine Chipkarte zum Bezug der Belege am AT. Bei der Ersteinfahrt in die Schweiz erfolgt die Erfassung der Stammdaten der ausländischen Fahrzeuge im IS-LSVA und die Abgabe der ID-Card.
LSVA-Abfertigungsterminal	Das LSVA-Abfertigungsterminal (AT) bezeichnet den bei Zollstellen installierten Automaten zur Anmeldung der LSVA für ausländische Fahrzeuge ohne Erfassungsgerät. Für die Bedienung des AT wird eine ID-Card und die Tankkarte benötigt. Am AT erhält der Fahrzeugführer einen Beleg.
Beleg	Der Beleg (Form. 56.50) bezeichnet das amtliche Dokument zur Anmeldung der LSVA für ausländische Fahrzeuge. Der Beleg wird vom AT im Doppel ausgegeben. Das Original (Abschnitt A) wird bei der Ausfahrt vom Fahrzeugführer mit dem Ausfahrtskilometerstand ergänzt und unterschrieben dem Personal der Zollstelle abgegeben; die Kopie (Abschnitt B) bleibt beim Fahrzeugführer.
IS-LSVA	Das IS-LSVA bezeichnet das Informatiksystem der LSVA. Es ist das elektronische Datenbearbeitungssystem des BAZG, das zentral alle Daten verwaltet, die Anmeldung prüft resp. verarbeitet und die Veranlagung ausführt.
Stammdaten LSVA	Der Begriff Stammdaten LSVA bezeichnet die relevanten Daten jedes Fahrzeuges bzw. Fahrzeughalters wie z.B. Kontrollschild, Land, Gewichte, Abgabekategorie, Adresse des Fahrzeughalters etc. Die Erfassung dieser Daten erfolgt bei ausländischen Fahrzeugen bei der Ersteinfahrt.

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

Begriff / Abkürzung	Bedeutung
Sammelrechnung	Die Sammelabrechnung bezeichnet die vom BAZG auszufertigende Rechnung über die mit Tankkarten durchgeführten Kartentransaktionen.
Karteninhaber	Der Karteninhaber bezeichnet den Nutzer einer Tankkarte.
Sperrliste	Die Sperrliste bezeichnet die Liste der Tankkarten-Nummern, die für Kartentransaktionen nicht akzeptiert werden dürfen.
Tankkarten-Kunde	Der Begriff Tankkarten-Kunde bezeichnet den autorisierten Empfänger von Rechnungen des Tankkarten-Anbieters.
White-Liste	Die White-Liste bezeichnet die Liste mit allen Tankkarten-Präfixen, welche vom Tankkarten-Anbieter zugelassen sind und seinen Tankkarten-Kunden abgegeben wurden bzw. werden. Diese Tankkarten werden von den AT als Zahlungsmittel zur bargeldlosen Bezahlung der LSVA akzeptiert.
Kartentransaktion	Eine Kartentransaktion ist der durch den Einsatz der Tankkarte ausgelöste und auf die Bezahlung der LSVA für eine Fahrt in der Schweiz gerichtete Vorgang durch einen Karteninhaber bei einer Zollstelle.
Kartenverfalldatum	Der Begriff Kartenverfalldatum bezeichnet das auf einer Tankkarte angegebene Datum (Monat/Jahr). Tankkarten sind bis zum letzten Tag des als „Ablaufdatum der Karte“ angegebenen Monats gültig.
Schnittstellentest	Der Schnittstellentest ist der Integrationstest des Tankkarten-Anbieter Back-Office in das IS-LSVA des BAZG.
Produktbezugskategorie	Der Begriff Produktbezugskategorie bezeichnet die auf Tank- und Servicekarten gedruckt bzw. geprägt ausgewiesene Gruppe von Waren und/oder Serviceleistungen, die für einen Karteninhaber bei Vorlage seiner Karte erhältlich sind.
Abweisungsprotokoll	Das Abweisungsprotokoll bezeichnet die vom Tankkarten-Anbieter auszufertigende Aufstellung der abgewiesenen Kartentransaktionen.

2 Technische Vorgaben

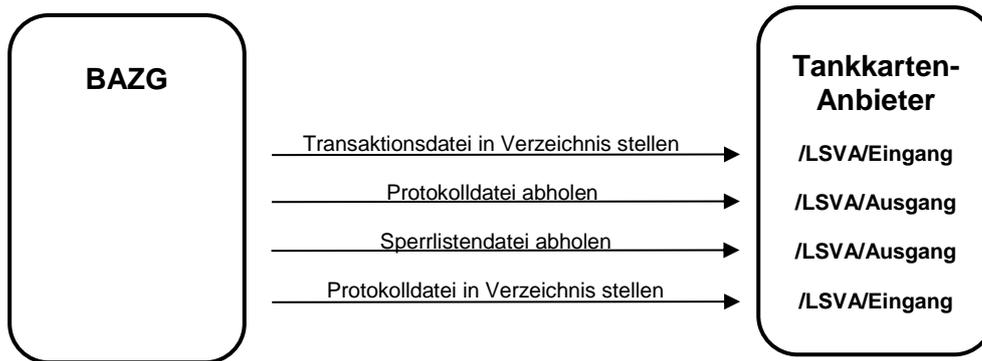
2.1 Voraussetzungen für die Datenübertragung

Die Übertragung erfolgt über das Internet mittels secure File Transfer Protocol / sFTP (Port 22, public key DSA ohne Passwort). Die Daten werden durch das Protokoll verschlüsselt um ein Auslesen bzw. Verändern der Daten durch fremde Personen zu verhindern.

Der Tankkarten-Anbieter stellt einen sFTP-Account, sowie zwei Directories („/LSVA/Eingang“ und „/LSVA/Ausgang“) zur Verfügung. Bei allfälligen Testaktivitäten werden zwei zusätzliche Directories („/LSVATest/Eingang“ und „/LSVATest/Ausgang“) benötigt. Der Tankkarten-Anbieter teilt dem BAZG seine IP-Adresse in Dezimalzahlen mit. Geplante Änderungen an der Infrastruktur (wie z. Bsp. Serverwechsel, Wechsel der IP-Adresse) sind dem BAZG vorgängig mitzuteilen.

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

Eingeleitet werden alle Datei-Übertragungen vom BAZG:



2.2 Veranlagung und Rechnung

2.2.1 Veranlagung

Das Doppel des Belegs (mit allen für die Abgabenerhebung notwendigen Daten), welches der Fahrzeugführer bekommt, bildet zusammen mit der Rechnung des Tankkarten-Anbieters an seinen Tankkarten-Kunden die Veranlagung LSVA.

2.2.2 Tagesforderung

Täglich übermittelt das BAZG dem Tankkarten-Anbieter eine Datei mit den Details der einzelnen Kartentransaktionen. Als Bestätigung des Empfangs einer Transaktionsdatei stellt der Tankkarten-Anbieter spätestens am darauffolgenden Tag dem BAZG eine Protokolldatei zur Abholung bereit.

Die technische Bereitstellung und Bestätigung der Tagesforderung erfolgt gemäss nachfolgender Beschreibung. Dazu vergibt das BAZG dem Tankkarten-Anbieter eine individuelle Bezeichnung aus drei Buchstaben (XYZ ist als Beispiel zu verstehen).

2.2.2.1 Format der Datei XYZ_REYYMMDD-NN.TXT (Transaktionsdatei)

Eine oder mehrere Dateien mit den Namen XYZ_REYYMMDD-NN.TXT werden täglich vom BAZG in das Verzeichnis /LSVA/Eingang gestellt.

Dabei steht YYMMDD für das Datum der Transaktion, NN ist eine fortlaufende Nummer (beginnend mit 01), welche jeweils um eins erhöht wird, wenn mehrere Übertragungen für einen Tag notwendig sind.

Zu beachten ist, dass dieses Datum nicht das aktuelle Tagesdatum darstellt, sondern das Datum der Transaktion (entspricht Einfahrtsdatum) und nur Datensätze mit dem gleichen Datum in dieser Datei sein dürfen.

Diese Datei hat eine fixe Satzlänge und wird weiter unten beschrieben. Nach der Verarbeitung wird diese Datei vom Tankkarten-Anbieter auf dem Server gelöscht.

Pro Transaktion wird eine Zeile mit folgenden Details in die Datei geschrieben:

Nr.	Name	Format	Bemerkung
1	TRE_Record_Typ	X(001)	N = Normaltransaktion
2	TRE_STE_Nr_Ein	X(004)	Code für Eingangszollstelle
3	TRE_STE_Bez_Ein	X(020)	Name des Eingangszollstelle
4	TRE_STE_Nr_Aus	X(004)	Code für Ausgangszollstelle
5	TRE_STE_Bez_Aus	X(020)	Name des Ausgangszollstelle
6	TRE_DatumEin	9(08)	Datum der Einfahrt im Format YYYYMMDD
7	TRE_ZeitEin	9(06)	Uhrzeit der Einfahrt im Format HHMMSS (24-Stunden-Format)

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

Nr.	Name	Format	Bemerkung
8	TRE_DatumAus	9(08)	Datum der Ausfahrt im Format YYYYMMDD
9	TRE_ZeitAus	9(06)	Uhrzeit der Ausfahrt im Format HHMMSS (24-Stunden-Format)
10	TRE_TkartNr	X(025)	Kartenummer (gesamte Spur 2 von ISSU-Nr. bis einschliesslich regionaler Gültigkeit wenn vorhanden bzw. Verfalldatum sonst)
11	TRE_Waehrung	X(003)	Währung = CHF
12	TRE_Netto	S9(07)v99	Total-Betrag
13	TRE_MwStBetrag	S9(07)v99	Mwst-Betrag
14	TRE_MwStFaktor	S9(02)x99	Mwst-Faktor
15	TRE_Brutto	S9(07)v99	Total-Betrag
16	TRE_BelegNr	X(18)	Belegnummer (5 Stellen AT-Nummer, 6 Stellen fortlaufende Nummer innerhalb AT, 7 Spaces)
17	TRE_SeqNr	9(006)	Laufende Nummer innerhalb dieser Übertragung (beginnt immer mit eins)

Der letzte Datensatz in der Datei (Trailer-Record) dient der Kontrolle der Übertragung und hat bei gleicher Struktur folgenden Inhalt:

Nr.	Name	Format	Bemerkung
1	TRE_Record_Typ	X(001)	T = Trailer-Record
2	TRE_STE_Nr_Ein	X(004)	Leer
3	TRE_STE_Bez_Ein	X(020)	Name dieser Datei
4	TRE_STE_Nr_Aus	X(004)	Leer
5	TRE_STE_Bez_Aus	X(020)	Leer
6	TRE_DatumEin	9(08)	Fortlaufende Sequence-Nummer über alle Übertragungen
7	TRE_ZeitEin	9(06)	Anzahl Transaktionen in dieser Übertragung
8	TRE_DatumAus	9(08)	Leer
9	TRE_ZeitAus	9(06)	Leer
10	TRE_TkartNr	X(025)	Leer
11	TRE_Waehrung	X(003)	Währung = CHF
12	TRE_Netto	S9(07)v99	Total-Betrag
13	TRE_MwStBetrag	S9(07)v99	Mwst-Betrag
14	TRE_MwStFaktor	S9(02)x99	Leer
15	TRE_Brutto	S9(07)v99	Total-Betrag
16	TRE_BelegNr	X(18)	Leer
17	TRE_SeqNr	9(006)	Laufende Nummer innerhalb dieser Übertragung

2.2.2.2 Format der Datei XYZ_REYYMMDD-NN.LOG (Protokolldatei)

Als Bestätigung des Empfangs einer Transaktionsdatei stellt der Tankkarten-Anbieter spätestens am darauffolgenden Tag eine Protokolldatei XYZ_REYYMMDD-NN.LOG mit folgender Struktur in das Verzeichnis /LSVA/Ausgang:

Nr.	Name	Format	Bemerkung
1	TRF_Record_Anzahl	9(06)	Gesamtanzahl Transaktionen
2	TRF_Fehler_Anzahl	9(06)	Anzahl Fehler (wird nicht mehr verwendet, Wert ist 000000)
3	TRF_Total_Betrag	S9(07)v99	Gesamtbetrag aller erfolgreich eingelesenen Rechnungen

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

2.2.3 Rechnungsstellung an Tankkarten-Anbieter

Das BAZG erstellt zweimal im Monat, d.h. per Mitte und per Ende Monat, eine Rechnung an den Tankkarten-Anbieter. Die Rechnung umfasst als Sammelrechnung alle während der Rechnungsperiode über diesen Tankkarten-Anbieter erhobene LSVA, basierend auf den vom entsprechenden Tankkarten-Anbieter bestätigten Tagesforderungen (siehe 2.2.2.2).

Die Sammelabrechnung enthält für jeden Tag einen Verweis auf die übermittelte Transaktionsdatei und den Betrag in Schweizerfranken. Eine Auflistung der Detaildaten erfolgt nicht.

2.2.4 Rechnungsstellung an Tankkarten-Kunde

Auf der Grundlage der Sammelrechnung abzüglich der Gutschriften/Annullierungen und der täglich übermittelten Transaktionsdetails stellt der Tankkarten-Anbieter seinen Tankkarten-Kunden Rechnungen aus.

Der Tankkarten-Anbieter stellt sicher, dass auf der Rechnung an seine Tankkarten-Kunden zu jeder Kartentransaktion mindestens folgende Angaben aufgeführt sind:

- I. Zollstelle der Einfahrt
- II. Belegnummer (6-stellig)
- III. Abgabebetrag

Diese Angaben bilden zusammen mit der Kopie des Belegs den Nachweis für die Bezahlung der LSVA durch die nach Artikel 5 SVAG (Schwerverkehrsabgabegesetz) abgabepflichtige Person.

2.3 Beanstandungen der Tankkarten-Kunden und Rückforderungen

Die Prüfung von Beanstandungen der Tankkarten-Kunden erfolgt gemäss Zulassungsvertrag.

In folgenden Fällen ist die Tankkarten-Anbieter berechtigt, eine Kartentransaktion (die "betreffende Kartentransaktion") vom BAZG zurückzufordern:

- I. Die betreffende Kartentransaktion wurde nicht in Übereinstimmung mit dem Anmeldeverfahren (siehe [LSVA - Im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge](#)) durchgeführt.
- II. Verspätet eingereichte Transaktionen (siehe 2.6.3)

Die Tankkarten-Anbieter muss spätestens 30 Tage nach Erhalt der Sammelrechnung ein schriftliches „Abweisungsprotokoll“ über die zurückzufordernden Kartentransaktionen mit den jeweiligen Begründungen und Beweismitteln dem BAZG zustellen. Nach positiver Prüfung durch das BAZG wird der Betrag dieses „Abweisungsprotokolls“ auf einer der nächsten Sammelabrechnungen gutgeschrieben. Überschreitet dieser Betrag die Summe der an den Tankkarten-Anbieter belasteten Abgabebeträge, dann hat das BAZG den Differenzbetrag innerhalb von 30 Tagen an den Tankkarten-Anbieter zu zahlen. Das BAZG und der Tankkarten-Anbieter sind zu keinerlei Entschädigung für den Bearbeitungsaufwand und die mit einer Rückforderung entstehenden Kosten berechtigt.

2.4 Übermittlung von Kartensperrungen

Der Tankkarten-Anbieter stellt die Sperrlistendatei mit Namen XYZ_SPYYMMDD.TXT in das Verzeichnis /LSVA/Ausgang. Das BAZG prüft täglich ob eine Sperrlistendatei zum Abholen bereit steht. Eine Sperrlistendatei bleibt gültig bis eine aktualisierte Version in Kraft tritt.

Das BAZG bestätigt den Erhalt der Sperrlistendatei mit der Ablage der Protokolldatei im LSVA-Eingang des Tankkarten-Anbieters. Spätestens vierundzwanzig (24) Stunden nach diesem Zeitpunkt, ist die Liste der Kartensperrungen für alle AT unlimitiert wirksam. Die Sperrliste bleibt gültig, bis eine aktualisierte Version in Kraft tritt.

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

2.4.1 Format der Sperrlistendatei XYZ_SPYYMMDD.TXT

Pro Karte, bzw. Kartengruppe wird eine Zeile mit folgenden Details in die Datei geschrieben:

Nr.	Name	Format	Bemerkung
1	TSP_Record_Type	X(001)	K = Karte
2	TSP_SeqNr	9(006)	Laufende Nummer innerhalb dieser Übertragung (beginnt immer mit eins)
3	TSP_TkartNr	X(019)	Kartenummer Bei Sperrungen von Kartengruppen wird nur das Präfix übertragen und die restlichen Stellen mit dem Prozentzeichen (%) aufgefüllt. Das bedeutet, dass alle Karten, beginnend mit diesem Präfix, gesperrt sind.

Der letzte Datensatz in der Datei (Trailer-Record) wird mit folgenden Details in die Datei geschrieben:

Nr.	Name	Format	Bemerkung
1	TSP_Record_Type	X(001)	T = Trailer
2	TSP_SeqNr	9(006)	Laufende Nummer innerhalb dieser Übertragung (beginnt immer mit eins)
3	TSP_TkartNr	9(006)	Gesamtanzahl Datensätze

2.4.2 Format der Protokolldatei XYZ_SPYYMMDD.LOG

Sofort nach der Verarbeitung der neuen Sperrlistendatei seitens dem BAZG wird eine Datei mit dem Namen XYZ_SPYYMMDD.LOG in das Verzeichnis /LSVA/Eingang beim Tankkarten-Anbieter gestellt.

Nr.	Name	Format	Bemerkung
1	TSL_Record_Anzahl	9(06)	Gesamtanzahl eingelesener Datensätze

2.4.3 Beschreibung der Formatcodes

Formatcode	Beschreibung	Beispiele
X(005)	Der Feldinhalt ist alphanumerisch. Die Feldlänge beträgt 5 Zeichen.	Test1
9(04)	Der Feldinhalt ist numerisch. Die Feldlänge beträgt 4 Positionen. Es sind keine Dezimalstellen erlaubt. Die Ausgabe erfolgt rechtsbündig, fehlende Stellen werden mit 0 aufgefüllt.	1234 0123
S9(07)v99	Der Feldinhalt ist numerisch. Die Feldlänge beträgt: - 7 Positionen - 2 Dezimalstellen - an erster Stelle das Vorzeichen (+) - das Dezimaltrennzeichen als Punkt Die Ausgabe erfolgt rechtsbündig, fehlende Stellen werden mit 0 aufgefüllt.	+0001234.56 +0012345.70 +0000012.35

2.5 Übermittlung der gültigen Kartenpräfixe

Zusätzlich zur Sperrliste mit den gesperrten Karten gibt es eine White-Liste (siehe Anhang zum Zulassungsvertrag) mit allen Kartenpräfixen, welche vom Tankkarten-Anbieter zugelassen sind. Die White-Liste ändert sich sehr selten und wird deshalb vom Tankkarten-Anbieter bei Bedarf schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail dem BAZG als Änderung des Zulassungsvertrags zugestellt.

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

Die Entscheidung, welche der an den Servicestützpunkten erhältlichen Produkte und Serviceleistungen mit Tank- und Servicekarten bezogen werden dürfen, liegt beim Tankkarten-Kunden/-Anbieter. Das BAZG akzeptiert alle Karten, ungeachtet der Produktbezugs-kategorie, zur Bezahlung der LSVA.

2.6 Zahlungsverpflichtung

2.6.1 Nicht gesperrte Karten

Der Tankkarten-Anbieter garantiert die Zahlung der Abgaben für alle Tankkarten gemäss der White-Liste, welche bei der Einfahrt am AT auf gesperrte Karten negativ geprüft wurden. Wird eine Tankkarte vom Tankkarten-Anbieter in der Zeit zwischen der Einfahrt in die Schweiz und der Wiederausfahrt aus der Schweiz innerhalb von 10 Tagen auf die Sperrliste gesetzt, wird die Kartentransaktion vom Tankkarten-Anbieter akzeptiert.

Ist die Zeitspanne zwischen Ein- und Ausfahrt grösser als 10 Tage und wird die Tankkarte in dieser Zeit vom Tankkarten-Anbieter auf die Sperrliste gesetzt, wird die Kartentransaktion vorbehältlich der Akzeptanz und der Zahlung durch den Tankkarten-Kunden vom Tankkarten-Anbieter akzeptiert. Ansonsten geht die LSVA zu Lasten des BAZG.

2.6.2 Notfallverfahren

Bei Ausfall des AT und/oder des IS-LSVA erfolgt die Anmeldung mit einem manuell auszufüllenden Formular (Form. 56.20). In diesen Fällen wird die Sperrliste des Tankkarten-Anbieters nicht kontrolliert. Wird während einer solchen Phase nachweislich eine gesperrte Tankkarte eingesetzt, wird die Kartentransaktion vorbehältlich der Akzeptanz und der Zahlung durch den Tankkarten-Kunden vom Tankkarten-Anbieter akzeptiert. Ansonsten geht die LSVA zu Lasten des BAZG.

2.6.3 Übermittlung der Kartentransaktionen

Der Tankkarten-Anbieter bestätigt den Empfang der vom BAZG täglich übermittelten Datei mit den Details zu den einzelnen Kartentransaktionen. Transaktionen die nicht älter als 30 Tage sind, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausgabe des Belegs am AT, werden vom Tankkarten-Anbieter akzeptiert und beglichen.

Werden - entgegen obiger Bestimmung - Kartentransaktionen später als 30 Tage beim Tankkarten-Anbieter eingereicht, werden sie vorbehältlich der Akzeptanz und der Zahlung durch den Tankkarten-Kunden vom Tankkarten-Anbieter akzeptiert und beglichen. Ansonsten geht die LSVA zu Lasten des BAZG.

3 Betriebliche Vorgaben

3.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Rolle als Tankkarten-Anbieter für die LSVA setzt eine finanzielle Leistungsfähigkeit voraus. Deshalb weist der Tankkarten-Anbieter im Zulassungsverfahren und während des ordentlichen Betriebs dem BAZG nach, dass er über ausreichend Liquidität verfügt, um die LSVA-Schulden seiner Tankkarten-Kunden zu zahlen.

Der Tankkarten-Anbieter hat den Nachweis der Liquidität wie folgt zu erbringen:

a) Im Zulassungsverfahren:

- Der Tankkarten-Anbieter muss dem BAZG einen aktuellen Businessplan bezogen auf das LSVA-Geschäft vorlegen (mindestens 4 Jahre, inklusive Bilanz und Erfolgsrechnung).
- Der Tankkarten-Anbieter muss dem BAZG eine aktuelle Bilanz und Erfolgsrechnung sowie den Revisionsbericht vorlegen. Die Jahresrechnung muss nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards erfolgen.

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

- Der Tankkarten-Anbieter muss dem BAZG seine monatliche Debitorenumschlagsquote rückwirkend mindestens über die letzten 12 Monate nachweislich und nachvollziehbar bekanntgeben. Der Richtwert der Debitorenumschlagsquote liegt bei 12. (Debitorenumschlagsquote = Umsatzerlös dividiert durch durchschnittlicher Debitorenbestand. Hinweis: Um einen korrekten Wert zu erhalten ist auf die gleiche Periodizität zu achten: Bsp. Umsatz von 12 Monaten (Oktober 20xx-1 bis September 20xx) und durchschnittlicher Debitorenbestand (Bestand Ende September 20xx-1 plus Bestand Ende September 20xx dividiert durch 2).
 - Der Tankkarten-Anbieter muss dem BAZG seine Beteiligungsverhältnisse (Aktionäre/Gesellschafter) mit amtlichen Unterlagen offenlegen.
- b) Im ordentlichen Betrieb:
- Der Tankkarten-Anbieter muss dem BAZG unaufgefordert 1 Mal pro Jahr nach dem Jahresabschluss eine aktuelle Bilanz und Erfolgsrechnung und den Revisionsbericht vorlegen. Die Jahresrechnung muss nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards erfolgen.
 - Der Tankkarten-Anbieter muss dem BAZG unaufgefordert monatlich und bei stabilen Verlauf quartalsweise seine Debitorenumschlagsquote nachweislich und nachvollziehbar bekanntgeben. Der Richtwert der Debitorenumschlagsquote liegt bei 12. (Debitorenumschlagsquote = Umsatzerlös dividiert durch durchschnittlicher Debitorenbestand. Hinweis: Um einen korrekten Wert zu erhalten ist auf die gleiche Periodizität zu achten: Bsp. Umsatz von 12 Monaten (Oktober 20xx-1 bis September 20xx) und durchschnittlicher Debitorenbestand (Bestand Ende September 20xx-1 plus Bestand Ende September 20xx dividiert durch 2).
 - Treten wesentliche Änderungen hinsichtlich der zugesicherten Beteiligungsverhältnisse ein, teilt er diese dem BAZG unaufgefordert unmittelbar mit. Als wesentliche Änderungen der zugesicherten Beteiligungsverhältnisse gelten eine Veränderung des Stimmen- oder Kapitalanteils von 10% oder mehr sowie das Erreichen der Kapital- oder Stimmenmehrheit ($\geq 50\%$).

3.2 Qualitätssicherungssystem

Der Tankkarten-Anbieter ist gemäss der Norm EN ISO 9001 oder einer gleichwertigen Norm zertifiziert.

Der Tankkarten-Anbieter, der über eine andere Zertifizierung als nach EN ISO 9001 verfügt, muss in der Lage sein, die Gleichwertigkeit seiner Qualitätssicherungszertifizierung mit EN ISO 9001 nachzuweisen.

3.3 Risikomanagementplan

Der Tankkarten-Anbieter muss dauerhaft über einen Risikomanagementplan verfügen, der die Bezahlung der Maut in allen Mautgebieten, in denen er tätig ist, betrifft.

Der Managementplan muss die Hauptrisiken berücksichtigen, denen die Erbringung der LSWA ausgesetzt ist, wie

- Unterbrechung des Geschäftsbetriebs (Unterbrechung der Informationsverarbeitungskette),
- Cashflow/Liquiditätsrisiko,
- wirtschaftliche Abschwächung,
- zunehmender Wettbewerb,
- Reputationsverlust,

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

- Schwierigkeiten bei der Erreichung der erforderlichen Dienstleistungsniveaus,
- Haftpflicht,
- regulatorische/gesetzgeberische Veränderungen.

Im Managementplan sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Einzelnen anzugeben, mit denen diesen Risiken begegnet werden soll.

Der Tankkarten-Anbieter liefert dem BAZG von sich aus mindestens alle zwei Jahr den aktuellen, freigegebenen Risikomanagementplan.

3.4 Zulassungsverfahren

Für das Zulassungsverfahren gelten folgende Grundsätze:

- Der Tankkarten-Anbieter liefert die Dokumente im Format PDF/A Format.
- Der Tankkarten-Anbieter stellt den Zulassungsantrag in einer der Amtssprachen des Bundes. Die Dokumente zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen können dem BAZG auch in Englisch zugestellt werden.

3.4.1 Stufe 1 – Eignungsprüfung

Das Ziel der Eignungsprüfung ist der Nachweis, dass die betrieblichen Anforderungen erfüllt sind.

Mit dem Antragsformular muss der Tankkarten-Anbieter dem BAZG folgende Unterlagen einreichen:

- den Businessplan zum Aufbau des Tankkartengeschäfts für die LSVA (siehe 3.1 a),
- die aktuelle Bilanz und Erfolgsrechnung (siehe 3.1 a),
- die monatliche Debitorenumschlagsquote (siehe 3.1 a),
- die aktuellen Beteiligungsverhältnisse (siehe 3.1 a),
- das Zertifikat über sein Qualitätssicherungssystem (siehe 3.2),
- den aktuellen Risikomanagementplan (siehe 3.3).

Dem Tankkarten-Anbieter werden über E-Mail Auskünfte über die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen erteilt.

3.4.2 Stufe 2 – Prüfung in Testumgebung / Schnittstellen

Das Ziel des Schnittstellentests ist der Nachweis, dass die Umsetzung der Schnittstellen gemäss den Spezifikationen des BAZG erfolgt ist.

Ablauf des Schnittstellentests:

1. Vorbereitungsarbeiten

- Der Tankkarten-Anbieter muss dem BAZG die IP-Adresse oder den DNS-Namen seines Servers und den gewünschten Port für die Verbindung melden. Port 22 ist der Standard.
- Der Tankkarten-Anbieter muss das IP-Subnetz des Bundes 193.5.216.0/24 für Zugriffe auf seinen Server freischalten.

2. Konfiguration im IS-LSVA

- Die Informationen zum Tankkarten-Anbieter und das Konto müssen vom BAZG im IS-LSVA (Abnahme und Produktion) eingetragen werden.
- Die Verbindungsinformation ist vom BAZG in der Tabelle TK_PARAMETER vom Modul LSVA0026 einzutragen.

Technische und betriebliche Vorgaben für Tankkarten-Anbieter

3. Information für den Tankkarten-Anbieter

- Zur Konfiguration der SSH-Verbindung zwischen den beteiligten Servern wird der Public-Key des IS-LSVA Servers dem Tankkarten-Anbieter geliefert (Dateiname "id_dsa.pub").
- Der Tankkarten-Anbieter muss die Ordner *"/LSVA/Eingang"* und *"/LSVA/Ausgang"* für die produktiven Daten sowie *"/LSVATest/Eingang"* und *"/LSVA-Test/Ausgang"* für die Testdaten erstellen. Der Tankkarten-Anbieter benötigt keinen dedizierten Testserver.

4. Testlauf zwischen BAZG und dem Tankkarten-Anbieter

- Das BAZG erstellt Test-Transaktionen für den Tankkarten-Anbieter und übermittelt diese als Transaktionsdatei.
- Der Tankkarten-Anbieter erstellt eine Protokolldatei als Bestätigung des Empfangs der Transaktionen.
- Das BAZG liest diese Bestätigung und prüft, ob die Dateistruktur richtig ist und die zugehörigen Transaktionen bestätigt werden.
- Der Tankkarten-Anbieter stellt eine Test-Sperrlistendatei bereit.
- Das BAZG liest die Test-Sperrlistendatei, prüft die Struktur und ob die gesperrten Kartennummern korrekt eingelesen werden.
- Unmittelbar nach der Verarbeitung der Test-Sperrlistendatei wird dem Tankkarten-Anbieter eine Bestätigungsdatei übermittelt.

5. Produktiver Betrieb

Sind die Tests erfolgreich ist das BAZG und der Tankkarten-Anbieter bereit für den produktiven Betrieb.